

Heimatverein Erzhütten – Wiesenthalerhof 2000 e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name und Zweck des Vereins**
- § 2 Selbstlosigkeit**
- § 3 Mittelverwendung**
- § 4 Geschäftsjahr**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte der Mitglieder**
- § 7 Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Beiträge**
- § 9 Organe des Vereins**
- § 10 Der Vorstand**
- § 11 Der Ausschuss**
- § 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 14 Wahlverfahren**
- § 15 Satzungsänderungen**
- § 16 Austritt aus dem Verein**
- § 17 Ausschluss eines Mitgliedes**
- § 18 Auflösung des Vereins**

Satzung

Präambel

Unsere ursprünglichen Gemeindeteile Erzhütten, Wiesenthalerhof und Kreuzhof haben in letzter Zeit durch neue Wohngebiete einen großen Zuwachs an Einwohnern erfahren. Das ursprüngliche kulturelle Leben überträgt sich auch zeitbedingt nur zögerlich auf die neuen Wohngebiete. Erschwerend kommt hinzu, dass kein Ortszentrum vorhanden ist. Wohn- und Lebensqualität hängen nicht nur vom direkten Wohnfeld ab, sondern auch von den Möglichkeiten soziale Kontakte zu knüpfen. Gesellschaftliches Einbinden und kulturelles Verwurzeln schaffen das Verständnis von „Heimat“ als positives Identifikationsmerkmal. Hier sehen engagierte Bürger des Stadtteils die Notwendigkeit, über die vorhandenen kulturellen Strukturen hinaus ein Forum zu schaffen, das dem Ziel einer solchen Identität dient. Der Heimatverein Erzhütten-Wiesenthalerhof will das erreichen, indem er sich der Fortführung und Förderung traditioneller Aktivität verpflichtet, Kulturgüter pflegt und diese in das Bewusstsein der Bevölkerung rückt. Und darüber hinaus Stadtteil bezogene Veranstaltungen ins Leben ruft, die dazu geeignet sind, das kulturelle Angebot zu erweitern.

§ 1

Name und Zweck des Vereins

Der Heimatverein Erzhütten-Wiesenthalerhof mit Sitz im Stadtteil Kaiserslautern-Erzhütten-Wiesenthalerhof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und der Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung bei der Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltung im Stadtteil Erzhütten-Wiesenthalerhof.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Er ist konfessionell und politisch neutral und enthält sich entsprechender Stellungnahmen und Betätigungen.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für Mitglieder gilt keine Altersbeschränkung. Der Antragsteller erkennt an, dass die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten gespeichert werden.

Bei Eintritt in den Verein erhalten die Mitglieder ein Exemplar der gültigen Satzung und Beitragsordnung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar in die durch die Satzung beschriebenen Gremien des Vereins sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen ist das Amt des Jugendwartes/ der Jugendwartin. In dieses Amt können Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, sich aktiv an den Veranstaltungen und an den beschlossenen Projekten nach allen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu beteiligen bzw. zu diese fördern.

§ 8

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss (Vorstand + Beisitzer)
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden/ der stellv. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
4. dem Schriftführer/ der Schriftführerin.

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende/ die Vorsitzende
2. der stellv. Vorsitzende/ die stellv. Vorsitzende

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins i.S. des § 26 BGB nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes nach Pos. 1.-4. werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Zuwendungsbestätigungen müssen unter Beachtung des steuerlichen Spendenrechts vom Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall vom stellv. Vorsitzenden unterschrieben werden.

Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen im Rahmen der Kassenlage. Er informiert darüber den Ausschuss bei der nächsten Sitzung.

Der Vorstand verpflichtet sich, bei allen im Namen des Vereins abgeschlossenen Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 11

Der Ausschuss

Den Ausschuss bilden : 1) der Vorstand und
 2) mindestens 5 Beisitzer

Der Ausschuss ist zuständig für die:

- a) Beschlussfassung für den Jahreshaushalt
- b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
- c) Erlass besonderer Ordnungen
- d) Beratung und Beschlussfassung der anfallenden Vereinsangelegenheiten
- e) Leitung der Mitgliederversammlung
- f) Aufstellung des Jahresprogrammes

Der Ausschuss wird auf Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen von mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder schriftlich mit Tagesordnung eine Woche vor dem festgesetzten Termin eingeladen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung innerhalb des Ausschusses hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme.

Scheidet innerhalb einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied oder ein Ausschussmitglied aus dem Verein aus oder legt sein Amt nieder, so ist der Ausschuss berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung muss für das ausscheidende Mitglied eine Nachwahl stattfinden. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Ausschusses die Mitgliederversammlung, nach vorheriger Nominierung desselben durch den Ausschuss.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche MV findet jährlich im 1. Quartal auf das jeweilige Geschäftsjahr folgend statt. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort 4 Wochen vor der Versammlung ein. Die Tagesordnung ist beizulegen. Änderungswünsche an der Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen eine Woche vor der MV einzureichen.

Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig (§ 32 BGB).

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Revisoren/ Revisorinnen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verschiedenes, u.U. Anträge zur Tagesordnung
6. Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Bei Wahlen sind zusätzlich folgende Punkte in die Einladung mit aufzunehmen:

- Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Beisitzern
- Wahl von Revisoren/ Revisorinnen

Die MV entscheidet über:

- Wahlen
- Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern.

Die MV entlastet den Vorstand.

Vor der Entlastung legt der Vorstand den vollständigen Geschäftsbericht vor.

Zu dem Geschäftsbericht gehört der Kassenbericht. Dieser wird vorher durch die Revisoren geprüft, die der MV berichten.

Über die MV ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die zusätzlich von zwei Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Beschlussfähigkeit: die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung (MV) einberufen, wenn

- das Interesse des Vereins dies erfordert.
- mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Daraufhin muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine MV innerhalb von 4 Wochen einberufen.

Für die außerordentliche MV gelten die Vorschriften über die ordentliche MV entsprechend.

§ 14

Wahlverfahren

Wahlen sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht.

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder wird geheim durchgeführt, je Vorstandsmitglied ein Wahlgang.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erreicht. Erreichen die Kandidaten auch bei der Stichwahl die gleiche Stimmzahl, so entscheidet das Los.

Die Wahl der Beisitzer/ Beisitzerinnen sollte ebenfalls geheim durchgeführt werden, kann aber auch in einer sogenannten Blockwahl erfolgen. Dabei muss beachtet werden, dass sich das Vereinsmitglied für oder gegen einzelne Kandidaten entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen im Vorstand, ist die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellv. Vorsitzenden entscheidend. Dies gilt auch bei Beschlüssen im Ausschuss.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung erläutert und darüber abgestimmt. Dabei ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich, gemeint sind damit die abgegebenen „Ja-“ und „Neinstimmen“. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Geplante Satzungsänderungen müssen sich aus der Einladung ergeben, außerdem welche Teile der Satzung betroffen sind. Der Hinweis „Satzungsänderung“ in der Tagesordnung reicht nicht.

§ 16

Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) wirksam erfolgen, wenn bis zum 30. September dies dem Vorstand schriftlich angezeigt wird.

§ 17

Ausschluss eines Mitgliedes

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied ausschließen, dass entweder das Ansehen des Vereins nach innen oder außen schädigt oder die Beiträge trotz vorangegangener zweimaliger Erinnerung nicht begleicht.

§ 18

Auflösung des Vereins

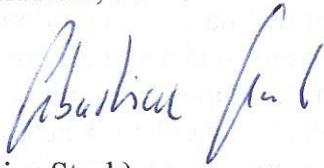
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur dann wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins an der Abstimmung teilnehmen und drei Viertel der erschienenen Mitglieder des Vereins zustimmen.
2. Ist in der ersten Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins die für die Beschlussfähigkeit notwendige Anwesenheitszahl nicht erreicht worden, so ist mit gleichlautender Tagesordnung binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ungeachtet der Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende steuerbegünstigte Vereine
 - Förderverein Grundschule Erzhütten
 - Förderverein Kita Kaisermühlerfeld

- Förderverein Waldkindergarten Kaiserslautern e.V.
 - Förderverein des katholischen Kindergarten St. Michael e.V.
- welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung des Vermögens nimmt der letzte Vorstand vor.

Diese Satzung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2023.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 29.03.2023



(Sebastian Staab)

1. Vorsitzender